

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Gais

Von der Einwohnergemeinde Gais erlassen
am 9. Juni 1996

I. Allgemeines

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons.

Aufsicht

Art. 2

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der Baukommission.

Grundsatz

Art. 3

Der Baukommission obliegen folgende Aufgaben:

Kommission

- die Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
- der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird;
- die Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat.

Art. 4

Der Gemeinderat wählt:

Zuständigkeit/
Wahlen

- den Sarglieferanten;
- den Leichenbesorger;
- den Leichenführer;
- den Totengräber;
- den Friedhofgärtner.

Art. 5

- Zivilstandsamt
- 1 Das Zivilstandsamt ist zuständig für:
 - die Festsetzung der Bestattungszeit (nach Möglichkeit in Absprache mit dem Pfarramt);
 - den Erlass der für die Bestattungen erforderlichen Anordnungen;
 - die Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
 - die Führung des Gräberverzeichnisses;
 - die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung¹;
 - die Bewilligung zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung¹;
 - die Erteilung von Ausnahmbewilligungen;
 - die Entgegennahme von letztwilligen Verfügungen betreffend Bestattung.
 - 2 Das Zivilstandsamt benachrichtigt über Todesfälle:
 - das Pfarramt;
 - den Sarglieferanten;
 - den Leichenbesorger;
 - den Leichenführer;
 - den Totengräber;
 - den Friedhofgärtner;
 - den Grabkreuzlieferanten.

¹ bGS 816.31

Art. 6

- Totengräber
- 1 Der Totengräber sorgt für das Öffnen und das Schliessen der Gräber.
 - 2 Die Leichen dürfen nur aufgrund der amtlichen Bewilligungen bestattet werden.

Art. 7

- Sarglieferant
- Die Pflichten des Sarglieferanten werden vertraglich geregelt.

Art. 8

- Leichenbesorger
- Der Leichenbesorger ist zuständig für das Einsargen der Leichen.

Art. 9

Der Leichenführer besorgt den Transport der Leichen aufgrund einer vertraglichen Regelung.

Leichenführer

Art. 10

Der Friedhofgärtner betreut die Friedhofanlagen².

Friedhofgärtner

² Art. 23 und 24

II. Bestattungswesen

Art. 11

Die Verstorbenen können nach dem Einsargen im Leichenraum des Friedhofgebäudes aufgebahrt werden.

Aufbahrung

Art. 12

1 Für die kirchlichen Trauerfeiern treffen die Organe der Religionsgemeinschaften die nötigen Anordnungen selbst.
2 Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Kirchen für Trauerfeiern von Verstorbenen, die keiner der Landeskirchen angehörten, sind die Kirchenvorsteherschaften zuständig.

Trauerfeiern

3 Es bleibt in jedem Falle die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler Bestattung.
4 Bei zivilen Bestattungen finden keine kirchlichen Trauerfeiern statt.

Art. 13

1 Bestattungen mit Trauerfeiern finden an Werktagen in der Regel um 10.00 Uhr oder um 14.00 Uhr statt, jedoch immer zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr.

Bestattungszeiten

2 Urnenbeisetzungen finden an Werktagen während dem Elfuhrläuten statt.

3 Zivile Bestattungen finden während dem Elfuhrläuten statt.

4 Bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen oder unter besonderen Umständen kann das Zivilstandsamt nach Rücksprache mit dem Pfarramt Ausnahmen bewilligen.

Art. 14

Bestattung
von Nicht-
Gemeinde-
einwohnern

Für Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde können Bestattungen vom Zivilstandsamt gegen eine Grabplatzgebühr und die Bezahlung der Bestattungskosten (Art. 16) bewilligt werden, sofern:

- sie früher in der Gemeinde niedergelassen waren;
- nächste Angehörige in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind;
- sie in der Gemeinde heimatberechtigt waren.

Art. 15

Bestattungs-
arten

1 Erdbestattung:

Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern:

- für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren;
- für Kinder bis 10 Jahre.

2 Feuerbestattung:

Die Beisetzungen von Aschenurnen erfolgen in:

- Urnenreihengräbern (max. 3 Urnen);
- Gemeinschaftsurnengrab;
- Erdbestattungsgräbern von Angehörigen (max. 2 Urnen).

Art. 16

Bestattungs-
kosten

1 Bei Bestattungen von Gemeindeeinwohnern in der Gemeinde übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen;
- die Ueberführung der Leiche innerhalb des Gebietes der Kantone Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh. und St. Gallen;
- die Aufbahrung;
- die Kosten der Feuerbestattung inklusive Urne und Transporte;
- das Oeffnen und das Schliessen des Grabes;
- die Lieferung und das Setzen des Grabkreuzes aus Holz (Art. 20).

2 Bestattungen von Gemeindeeinwohnern ausserhalb der Gemeinde inklusive damit verbundene Transporte sowie andere weitergehende Leistungen müssen von den Auftraggebern getragen werden.

III. Friedhofswesen

Art. 17

- 1 Der Friedhof steht den Besuchern jederzeit offen.
- 2 Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.
- 3 Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof sowie zum Schutze der Friedhofanlagen ist untersagt:
 - der Besuch durch Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen;
 - das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen;
 - das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
 - das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern und den Anlagen.

Verhalten auf dem Friedhof

Art. 18

- 1 Der Friedhof ist eingeteilt in:
 - Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren;
 - Erdbestattungsfelder für Kinder bis 10 Jahren;
 - Urnenfelder;
 - Gemeinschaftsgrab für Urnen.
- 2 Die Erdbestattungsgräber sind in der Richtung von Ost und West gegen den Mittelweg zu öffnen, so dass das Fussende des Grabes auf den Hauptweg gerichtet ist.

Einteilung

Art. 19

- Die Grabmasse betragen für:
- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren:
Länge 200 cm, Breite 80 cm, Tiefe 150 cm;
 - Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahre:
Länge 150 cm, Breite 60 cm, Tiefe 120 cm;
 - Urnengräber:
Länge 140 cm, Breite 80 cm.

Grabmasse

Art. 20

Grabnummer
und Grabkreuz

- 1 Die Gräber werden fortlaufend nummeriert.
- 2 Bis zum Setzen des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 21

Grabmäler
und Grab-
ausstattungen

- 1 Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- 2 Grabeinfassungen sind nicht gestattet.
- 3 Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- 4 Grabmäler für Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 1 Jahr nach der Bestattung gesetzt werden.
- 5 Grabmäler für Urnengräber (liegende Platten) dürfen frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.
- 6 Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
- 7 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern oder Grabausstattungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

Art. 22

Masse der
Grabmäler

- Die Mindest- beziehungsweise Höchstmasse der Grabmäler betragen:
- bei Erdbestattungsgräbern für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren:
Höhe min. 100 cm, max. 110 cm
Breite min. 50 cm, max. 60 cm
 - bei Erdbestattungsgräbern für Kinder bis 10 Jahre:
Höhe min. 60 cm, max. 70 cm
Breite min. 40 cm, max. 50 cm
 - bei Urnengräbern (liegende Platten):
Länge 60 cm
Breite 40 cm

Art. 23

- 1 Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.
- 2 Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.
- 3 Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten einem Gärtner oder Dritten zu übertragen.

Grabbeplanung

Art. 24

- 1 Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.
- 2 Beträge für den Unterhalt von Gräbern können der Gemeindekasse zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben werden.
- 3 Wird ein Grab nicht gepflegt, ist der Friedhofgärtner berechtigt, Pflanzen und Unkraut auf Kosten der Hinterbliebenen abzuräumen. Wird von den Hinterbliebenen kein Grabschmuck gewünscht, erfolgt die Bepflanzung nach Weisung der Baukommission.

Grabunterhalt

Art. 25

- 1 Die Grabesruhe dauert für alle Gräber 20 Jahre.
- 2 Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert dessen Grabesruhe nicht.
- 3 Die Kosten für Urnenumbettungen bei Felldräumungen gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Dauer der Grabesruhe

Art. 26

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Baukommission die Räumung der betreffenden Grabfelder/Grabreihen an. Dies ist 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen sind - soweit möglich - einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu beziehen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

Ablauf der Grabesruhe

IV. Vollzug

Art. 27

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für das Bestattungswesen.

Tarif

Art. 28

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglementes den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Reglement-
änderungen

Art. 29

- 1 Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- 2 Verfügungen beziehungsweise Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- 3 Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Rekurs

Art. 30

- Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde in Kraft und ersetzt:
- das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinde Gais vom 31. März 1968;
 - alle früheren Erlasse und Beschlüsse über den Friedhof und das Bestattungswesen der Gemeinde Gais.

Inkrafttreten